

- **Änderung der Coronavirus-Testverordnung ab 30.06.2022 und 01.07.2022**
- **COVID-19 - Häufige Fragen**

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat am 29.06.2022 die Testverordnung veröffentlicht, die in großen Teilen bereits am 30.06.2022 in Kraft getreten ist. Die KBV/KVen haben diese zeitliche Abfolge gegenüber der Politik scharf kritisiert, da keine Zeit für die Information und Vorbereitung dieser aus unserer Sicht auch nicht schlüssigen Regelungen für die Vertragsärzte, Teststellen sowie die KVen besteht. Darüber hinaus können die KVen die getroffenen Regelungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Prüfungen nicht kontrollieren. Auch das haben wir gegenüber der Politik kommuniziert. Für das zeitliche und inhaltliche Vorgehen des Bundesgesundheitsministers fehlt uns jegliches Verständnis.

Vertragsärzte sind nicht verpflichtet, die Testungen gemäß der Testverordnung anzubieten.

I. Unverändert gelten weiterhin folgende Ansprüche auf Testung:

- § 2 Testungen von nachweislich infizierten Personen, Kontaktpersonen und von Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten
- § 3 Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen
- § 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Mitarbeiter, Patienten, Besucher medizinischer Einrichtungen auf Verlangen der Einrichtung oder des Gesundheitsamtes) und damit auch die Testungen des Personals in Praxen
- § 4b Bestätigungs-PCR-Test nach positivem Schnelltest (auch Selbsttest)

II. Änderung der Verwendung von POC-Antigentests

- Anwendung beschränkt sich auf veröffentlichte Antigen-Tests, die in der vom Gesundheitsausschuss der EU aufgeführt sind - abzurufen unter: <https://antigentest.bfarm.de/ords/antigen/r/antigentest/liste-der-antigentests>

III. Änderung ab 30.06.2022 beim Anspruch auf Bürgertests (§ 4a)

Im Bereich der Bürgertestung wird unterschieden zwischen Personen, die einen Anspruch auf eine kostenfreie Testung haben und solchen, die eine Eigenbeteiligung (Zuzahlung) leisten müssen. Für alle nicht benannten Personengruppen ist der Anspruch auf Bürgertestung entfallen. Sofern ein Test von nicht benannten Personengruppen gewünscht wird, ist dieser nach GOÄ in Rechnung zu stellen.

1. kostenfreie POC-Antigentests als Bürgertestung

a) Anspruch auf kostenfreie Bürgertestung haben folgende asymptomatische Personen:

- Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
- Personen, die mit einer SARS-CoV-2-infizierten Person in einem Haushalt leben
- Personen mit medizinischer Kontraindikation zum Impfen gegen SARS-CoV-2 zum Zeitpunkt der Testung, insbesondere Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel
- Personen, die in den letzten 3 Monaten vor der Testung eine medizinische Kontraindikation hatten (Schwangerschaft oder ärztliche Feststellung)
- Personen, die in den letzten 3 Monaten oder zum Zeitpunkt der Testung an SARS-CoV-2-Impfstudien teilnehmen
- Personen nach einer SARS-CoV-2-Infektion zur Beendigung der Absonderung – soweit eine Testung erforderlich ist
- Personen, die in/von Krankenhäuser(n), Einrichtungen des ambulanten Operierens, Vorsorge- oder Reha-Einrichtungen (auch berufliche Reha), Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Obdachlosenunterkünften, Hospizdiensten, SAPV, ambulante Intensiv-Pflegediensten in Einrichtungen, Wohngruppen oder gemeinschaftlichen Wohnformen, gegenwärtig untergebracht, behandelt, betreut, gepflegt werden oder Personen dort besuchen wollen – unabhängig vom Verlangen der Einrichtung oder des Gesundheitsamtes
- Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen

- Personen oder bei diesen Beschäftigte, die im Rahmen von Teilhabe Leistungen mit persönlichem Budget erhalten

b) Abrechnung

- Abstrichentnahme wie bisher **über die GOP 90402B** oder **alternativ die 88310B**
- Änderung der Bewertung für Abstrichentnahme ab 1.7.2022 von 8 € auf 7 €
- Sachkosten über die **GOP 88312B** (Änderung der Bewertung ab 1.7.2022 von 3,50 € auf 2,50 €)

c) Nachweis des Anspruchs auf kostenfreie Testung

- Kinder: Geburtsurkunde oder Kinderreisepass
- Schwangere: Mutterpass
- Kontraindikation: Ärztliches Zeugnis im Original über die medizinische Kontraindikation
- Teilnehmende an Impfwirkungsstudien: Nachweis des Studienverantwortlichen
- Freitesten nach einer SARS-CoV-2-Infektion: Vorlage des PCR-Testergebnis oder Absonderungsbescheid des Gesundheitsamtes
- Haushaltsangehörige von Infizierten: Nachweis positiver PCR-Test des Angehörigen oder Bescheid des Gesundheitsamtes und Nachweis über die übereinstimmende Wohnanschrift
- Besuch in Pflegeheim, Krankenhaus o. weitere o.g. Einrichtung: Glaubhaftmachung des Besuchs (ggf. Nutzung des Musterformulars „Bestätigung durch das Pflegeheim zur Vorlage bei der Teststelle“ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/T/Testverordnung/Formblatt-Pflegeeinrichtungen.pdf)
- Pflegende Angehörige: Glaubhaftmachung, dass ein pflegebedürftiger Angehöriger gepflegt wird
- Leistungsberechtigte im Rahmen eines Persönlichen Budgets und bei ihnen beschäftigte Personen: Glaubhaftmachung (Vorlage des entsprechenden Bescheides)

2. POC-Antigentests als Bürgertest mit einem Eigenanteil (Zuzahlung) in Höhe von 3 Euro

a) Anspruch auf Testung mit einem Eigenanteil i. H. v. 3 €:

- Personen bei denen die Corona-Warn-App ein erhöhtes Risiko anzeigt
- Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,
 - eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden **oder**
 - zu einer Person Kontakt haben werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat **oder** die aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken

b) Abrechnung

- Den Eigenanteil in Höhe von 3 Euro zahlt die zu testende Person direkt beim Leistungserbringer, der den Test durchführt
- Abstrichentnahme: **GOP 90402E** oder **alternativ die 88310E**
- Änderung der Bewertung ab dem 1.7.2022 von 8 € auf 4 € (zzgl. 3 € Eigenanteil = 7 €)
- Sachkosten: **GOP 88312B** (Änderung der Bewertung ab 1.7.2022 von 3,50 € auf 2,50 €)

c) Nachweis des Anspruchs auf Bürgertest mit Eigenanteil

- Veranstaltungen: Vorlage der Eintrittskarte
- Corona-Warn-App-Meldung: Vorzeigen der Corona-Warn-App
- Kontakt mit Risikopatienten: Selbstauskunft, die auf einem Formblatt bzw. im Rahmen eines digitalen Registrierungsvorgangs von der zu testenden Person bestätigt wird.

3. Allgemeiner Hinweis zur Dokumentation:

Bei allen Testungen sind die umfangreichen Dokumentationsvorgaben (u. a. Unterschrift oder elektronische Bestätigung der Testdurchführung durch die zu testende Person, Uhrzeit der Testung, Grund der Testung usw. (s. § 7 TestV) zu beachten. Die zu dokumentierenden Angaben sind bis zum 31.12.2024 aufzubewahren.

Seit April 2022 ist eine Anbindung an die Corona-Warn-App keine Abrechnungsvoraussetzung mehr.

Häufig nachgefragt:

➤ Testung Praxisinhaber und Personal:

Arbeitgeber müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erforderliche Maßnahmen treffen und in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Testungen für Praxispersonal regeln. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Sachkosten für bis zu 10 Tests pro Mitarbeiter pro Monat abzurechnen. (**GOP 88312 X Anzahl Tests je Monat**)

➤ **Masken in Praxen**

Die Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurde bis zum 23.07.2022 verlängert. Danach sind Patienten und Besucher verpflichtet, Masken zu tragen. Für Mitarbeiter und Praxisinhaber ist dies im Rahmen der oben genannten Gefährdungsbeurteilung durch den Praxisinhaber festzulegen.

➤ **Impf- und Genesenenzertifikate:**

Ab 01.07.2022 übernimmt das Bundesgesundheitsministerium keine Kosten für das PVS-Modul mehr. Praxen, die die PVS-Lösung auch ab Juli weiter nutzen möchten, erhalten von ihrem PVS-Hersteller Informationen zu den Möglichkeiten und Kosten. Das RKI stellt weiterhin kostenlos den Impfsertifikatsservice bereit, mit dem auch Genesenenzertifikate generiert werden können.

Ansprechpartner:

- Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627 6450, E-Mail: Corona@kvs.a.de
- Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6109/-7109 /-6103/-7103
- IT-Service, Tel.: 0391 627 7000, E-Mail: IT-Service@kvs.a.de